



Information zu bundesweit wirksamen Stadionverboten

Wir bitten um Beachtung nachfolgend aufgeführter Punkte zum Thema „Bundesweit wirksame Stadionverbote“ für die neue Saison 2018/2019.

Zudem senden Sie bitte die „Unterlagen Stadionverbote 2018/2019“ vollständig ausgefüllt und im Original mit den Zulassungsunterlagen zur Regionalliga bis spätestens 05. April 2018 an folgende Adresse:

Nordostdeutscher Fußballverband
Fritz-Lesch-Str. 38
13053 Berlin

Den unter Punkt 4 genannten Plan mit dem gekennzeichneten Hausrechtsbereich senden Sie bitte per Email bis spätestens 01. Juni 2018 an sicherheit@dfb.de.

Wir bitten im Sinne der Gewährleistung der rechtlichen Grundlagen im Zusammenhang mit dem Ausspruch von bundesweit wirksamen Stadionverboten um unbedingte Einhaltung der vorgenannten Frist, da vor Beginn der neuen Saison bzw. bis zum 01. Juni 2018 alle erbetenen Unterlagen vollständig und im Original beim Regionalliga-Träger vorliegen müssen.

1. Einverständnis- / Ermächtigungserklärung

Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten

(Dokument: 17_1_01_Stadionverbote 2018 - 2019_Erklärung zu den bwSV)

Als rechtliche Grundlage - in Bezug auf das Hausrecht - zur Erteilung bundesweit wirksamer Stadionverbote ist es unabdingbar, dass alle Teilnehmer (DFB, Ligaverband, Vereine und Kapitalgesellschaften („Tochtergesellschaften“) der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der 3. Liga und der 4. Spielklassenebene) vor Beginn der neuen Saison die gegenseitigen Einverständniserklärungen unterzeichnet von den jeweiligen Vertretungsorganen abgeben.



Wir bitten darum, in den vorgesehenen Feldern deutlich und klar leserlich die nachfolgend nochmals aufgelisteten erforderlichen Informationen einzutragen:

- Name des Vereins / der Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaft“)
- Datum des Vertragsabschlusses
- Name des Stadions / der Platzanlage
- Ort, Datum
- Name & Funktion des Unterzeichnenden unter der Unterschrift und dem Stempel des Teilnehmers

Mit Vorliegen der Einverständniserklärungen aller Teilnehmer (DFB, Ligaverband, Vereine und Kapitalgesellschaften („Tochtergesellschaften“) der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der 3. Liga und der 4. Spielklassenebene) werden Sie entsprechend informiert.

2. Benennung & Bevollmächtigung des / der Stadionverbotsbeauftragten

(Dokument: 17_1_02_Stadionverbote 2018 - 2019_Benennung & Bevollmächtigung des SvBe)

Gemäß § 2 Abs. 3 der „Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten“ ist ein(e) Stadionverbotsbeauftragte(r) zu benennen, die / der durch das außenvertretungsberechtigte Organ entsprechend zu bevollmächtigen ist.

Wir bitten darum, in den vorgesehenen Feldern bei der Benennung des / der Stadionverbotsbeauftragten deutlich und klar leserlich die nachfolgend nochmals aufgelisteten erforderlichen Informationen einzutragen:

- Name des Vereins / der Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaft“)
- Name des / der Stadionverbotsbeauftragten
- Vorname des / der Stadionverbotsbeauftragten
- Ggf. weitere Funktionen des / der Stadionverbotsbeauftragten
- Telefonnummer des / der Stadionverbotsbeauftragten
- Handynummer des / der Stadionverbotsbeauftragten
- Telefaxnummer des / der Stadionverbotsbeauftragten
- Email-Adresse des / der Stadionverbotsbeauftragten



Wir bitten darum, in den vorgesehenen Feldern bei der Bevollmächtigung des / der Stadionverbotsbeauftragten deutlich und klar leserlich die nachfolgend nochmals aufgelisteten erforderlichen Informationen einzutragen:

- Vorname & Name des / der Stadionverbotsbeauftragten
- Name des Vereins / der Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaft“)
- Ort, Datum
- Name & Funktion des Unterzeichnenden unter der Unterschrift und dem Stempel des Teilnehmers

3. Datenschutzerklärung des / der Stadionverbotsbeauftragte(n), Sicherheitsbeauftragte(n) sowie der MitarbeiterInnen für die Sachbearbeitung von Stadionverboten

(Dokumente: 17_1_03-1 / 17_1_03-2 / 17_1_03-3_Stadionverbote 2018 - 2019

Datenschutzerklärung

Stadionverbotsbeauftragte / Sicherheitsbeauftragte / Sachbearbeitung)

Für die Erhebung, Verarbeitung, Nutzung, und Übermittlung von personenbezogenen und ansonsten geschützter Daten gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), weswegen Stadionverbotsbeauftragte, Sicherheitsbeauftragte und weitere Personen, die mit der Sachbearbeitung von Stadionverboten betraut sind, die entsprechende Verpflichtungserklärung zur Wahrung des Datenschutzes (Verpflichtung gem. § 5 BDSG), welche durch den jeweiligen Arbeitgeber vorzunehmen ist, unterzeichnen müssen.

Wir bitten darum, in den vorgesehenen Feldern die nachfolgend nochmals aufgelisteten erforderlichen Informationen einzutragen:

- Name des Vereins / der Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaft“)
- Name des / der Stadionverbotsbeauftragte(n) / Sicherheitsbeauftragte(n) / MitarbeiterIn für die Sachbearbeitung von Stadionverboten
- Ort, Datum
- Name & Funktion des Unterzeichnenden unter der Unterschrift und dem Stempel des Teilnehmers

Sobald die unterschriebenen Datenschutzerklärungen im Original beim DFB vorliegen, erfolgt die regelmäßige Übermittlung der Stadionverbotsliste.



4. Plan Hausrechtsbereich

Zukünftig soll die Information über das jeweilige Hausrechtsgebiet analog den gegenseitigen Einverständniserklärungen / Bevollmächtigungen auf www.dfb.de und www.bundesliga.de zur Verfügung gestellt werden, so dass die vom bundesweit wirksamen Stadionverbot betroffenen Personen wissen, wo sie sich aufhalten dürfen und wo wegen des Betretungsverbot nicht. Aus diesem Grund bitten wir um Übersendung eines farbigen Plans, in dem der jeweilige Hausrechtsbereich klar und eindeutig gekennzeichnet ist, als pdf- oder jpg-Datei per Email an sicherheit@dfb.de.

5. weitere Informationen

Die aktuellen Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten, die dazugehörigen Hinweise & Erläuterungen, die Musteranschreiben zur Erteilung von Stadionverboten sowie das Formular zur Mitteilung von bundesweit wirksamen Stadionverboten an die DFB-Zentralstelle werden Ihnen über die DFB-Hauptabteilung Prävention & Sicherheit zur Verfügung gestellt. Sollten Fragen zu diesem Themenkomplex entstehen, steht Ihnen als zuständige Kontaktperson für die Verwaltung bundesweit wirksamer Stadionverbote Herr Martin Spitzl (Telefon 069 – 6788 341 / martin.spitzl@dfb.de) gerne zur Verfügung.